

1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) der Stadt Schillingsfürst vom 07.04.2014

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Stadt Schillingsfürst folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Die Satzung über die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Schillingsfürst (BGS/WAS) vom 07.04.2014 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2 Beitragstatbestand

„Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.“

§ 2

§ 10 Abs. 1 und 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 2,34 € pro Kubikmeter entnommenen Wasser.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 2,34 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3

- (1) § 1 dieser Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) § 2 dieser Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft

Stadt Schillingsfürst

Schillingsfürst, den 28.11.16



A. Trzybinski

Trzybinski

1. Bürgermeister